

# DIE BAUNORMUNG

## MITTEILUNGEN DES DEUTSCHEN NORMENAUSSCHUSSES

BERLIN NW 7, DOROTHEEN-STRASSE 47 / FERNRUF: MERKUR 3925—3928

SCHRIFTFLEITER: REGIERUNGSBAUMEISTER a. D. KARL SANDER

10. Jahrgang

20. März 1931

Nr. 3

### INHALT

Entwurf für die Neufassung des Normblattes DIN 1071		Bericht über die 2. Sitzung des Ausschusses für Kanalteile	
Straßenbrücken — Abmessungen . . . . .	11—12	und Bestandspläne für Entwässerungsanlagen . . . . .	14
Erläuterungen hierzu . . . . .	12	DIN Vorschlag 1170 Rundlochprüfsiebe . . . . .	14
DIN E 4050 Richtlinien für Bestandspläne für öffentliche			
Entwässerungsanlagen . . . . .	13		

## Straßenbrücken Abmessungen

Noch nicht endgültig

**DIN**

**1071**

Entwurf für  
die Neufassung

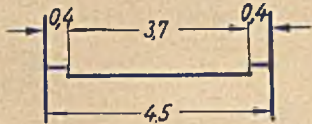
Bauwesen

### Breiten

Für einspurige Brücken ohne den Regelverkehr der Feldwege und für mehr als dreispurige (großstädtische) Brücken sind mit Rücksicht auf die großen Verschiedenheiten der jeweils maßgebenden Verhältnisse keine besonderen Normen aufgestellt worden.

#### Einspurige Brücken

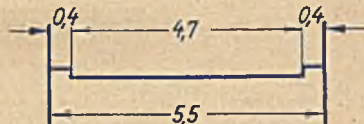
Norm I



Für Feldwege, unterhaltene Fahrwege und untergeordnete Straßen, wenn der Verkehr größter landwirtschaftlicher Maschinen nicht in Frage kommt oder über eine benachbarte breitere Brücke geleitet werden kann.

Die Schrammborde können auf Kosten der Fahrbahn um je 0,1 m verbreitert werden.

Norm II



Für Feldwege, unterhaltene Fahrwege und Straßen; geeignet für den Verkehr der größten landwirtschaftlichen Maschinen. (Für gewöhnliches ländliches Fuhrwerk zweispurig.)

Die Schrammborde können auf Kosten der Fahrbahn um je 0,1 m verbreitert werden.

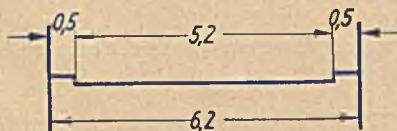
#### Zweispurige Brücken

Für ländliche und städtische Straßen  
mit geringem Kraftwagenverkehr

Für Fernverkehrstraßen und andere  
Straßen mit erheblichem Kraftwagen-,  
besonders Lastkraftwagenverkehr

#### Für geringen Fußgängerverkehr

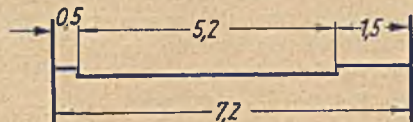
Norm III



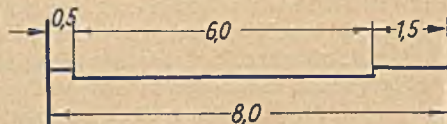
#### Für erheblichen einseitigen Fußgängerverkehr

(auch mit je 1 m breiten Gehbahnen für beiderseitigen mäßigen Fußgängerverkehr ausführbar).

Norm IV



Norm IVa



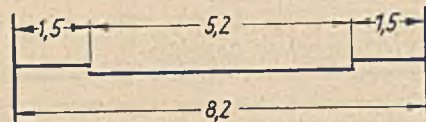
Sollen für Straßen mit erheblichem einseitigen Fußgängerverkehr (z. B. auf der freien Strecke von Landstraßen) Trogbrücken mit ausgekragter Gehbahn verwandt werden, so kommen hierfür die Normen VI und VIa unter Wegfall einer Gehbahn in Betracht.

Einspruchsfrist bis 1. Mai 1931  
(Einspruchszuschriften in doppelter Ausfertigung erbeten)

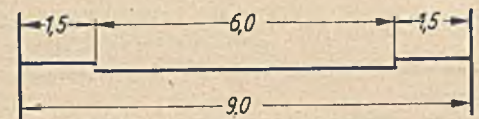


## Für erheblichen beidseitigen Fußgängerverkehr

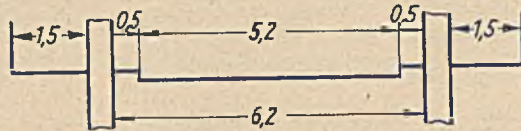
Norm V



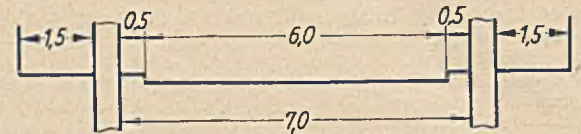
Norm Va



Norm VI

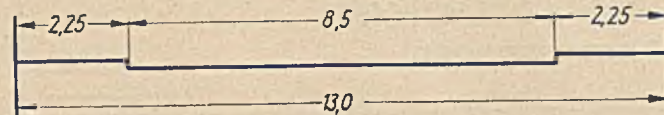


Norm VIa

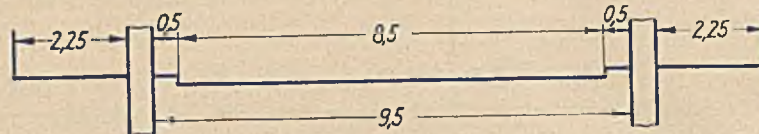


## Dreispurige Brücken

Norm VII



Norm VIII

Für städtische  
Verhältnisse

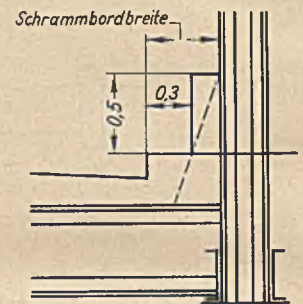
Für noch breitere Fahrbahnen mit  $n$  Spuren empfiehlt sich eine Breite von  $(n \cdot 2,5 + 1,0)$  m.

Die Schrammbordbreite rechnet von den Füllungsstäben der Hauptträger (bzw. vom Geländer) an, wenn die Gurtungen den lichten Raum über dem Schrammbord bis zu einer Höhe von 3,5 m nicht einschränken; sonst sind die Gurtungen maßgebend. An den Endpfosten ist eine Einschränkung der Schrammbordbreite auf 0,35 m zulässig.

Die Gehbahnbreite rechnet von den Füllungsstäben der Hauptträger (bzw. vom Geländer) an, wenn die Gurtungen den lichten Raum über den Gehbahnen bis zu einer Höhe von 2,5 m nicht oder höchstens auf eine Länge von  $\frac{1}{10}$  der Brückenstützweite einschränken; sonst sind die Gurtungen maßgebend. An den Endpfosten ist eine Einschränkung der Gehbahnbreiten um 0,15 m zulässig.

Der lichte Raum über dem Schrammbord braucht nur in einer Breite von 0,3 m von der Schrammkante an in ganzer Höhe freigehalten zu werden. Einbauten sind bis zu einer Höhe von 0,5 m über dem Schrammbord zulässig (s. Skizze).

Sind besondere Radfahrbahnen auf der Straße angeordnet, so empfiehlt es sich, bei erheblichem Radfahrverkehr die Radfahrbahnen auf der Brücke durchzuführen. Zweispurige Radfahrbahnen sollen mindestens 1,5 m, nach Richtung getrennte einspurige Bahnen mindestens 0,8 m, besser 1,0 m breit sein.



## Lichte Höhe

Die lichte Höhe soll über der Fahrbahn in der Regel mindestens 4,5 m, über den Gehbahnen mindestens 2,5 m betragen.

## Längen

Die Feldweiten sind auf ganze Zentimeter, die Stützweiten möglichst auf ganze Meter zu runden.

März 1931

### Erläuterungen zur Neufassung des Normblattes DIN 1071 Straßenbrücken, Abmessungen.

Der Entwurf für die Neufassung des Normblattes 1071 — Straßenbrücken, Abmessungen — ist von dem vom Ausschuß für Straßenbrücken in seiner Sitzung am 23. Mai 1930 eingesetzten Sonderausschuß (s. Die Baunormung Nr. 6/7 vom 20. Juni 1930 S. 22) aufgestellt.

Neu sind in dem Entwurf die Norm IV a, der Hinweis auf die Möglichkeit, die Normen V bis VI a auch für Brücken mit einseitigem Fußgängerverkehr zu verwenden, und die Angaben über die Radfahrbahnen.

Geändert sind außer der Fassung und Einteilung des Normblattes die Fahrbahnbreiten für dreispurige und noch breitere Brücken und die Festsetzung über die lichte Höhe. Die Normen für zweispurige Brücken mit 6,0 m Fahrbahnbreite sind mehr als bisher in den Vordergrund gestellt worden.

Das Beiblatt zu DIN 1071 ist entsprechend geändert.

Etwaige Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge werden bis 1. Mai d. J. in doppelter Ausfertigung an den Deutschen Normenausschuß e. V., Berlin NW 7, Dorotheenstraße 47, erbeten.



## Richtlinien für Bestandspläne für öffentliche Entwässerungsanlagen

Noch nicht endgültig

**DIN**  
Entwurf 1  
E 4050

### I. Allgemeines.

Die Bestandspläne der Stadtentwässerung müssen sämtliche öffentlichen Entwässerungsanlagen mit genauen Maßen für die Plan- und Höhenlage enthalten.

Sie werden unter Zugrundelegung der Blattgröße DIN A 4 oder einem Vielfachen davon im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 250 angefertigt.

Die Blatteinteilung ist nach Möglichkeit so festzulegen, daß die Straßen rechtwinklig zur Straßenlängsachse von den Begrenzungslinien der einzelnen Blätter geschnitten werden.

Die anschließenden Straßen und Plätze müssen angedeutet werden.

### II. Plandarstellung.

#### a) Straßenanlagen.

Für die Bestandspläne sind die Unterlagen der Vermessungsämter zu verwenden. Darzustellen sind die Straßen- und Bauflichtlinien, die Grundstücksgrenzen, Gebäude, Bordkanten und die Umgrenzungslinien derjenigen Einbauten im Straßenkörper, die für das öffentliche Entwässerungsnetz von Bedeutung sind. Die Grundstücksbezeichnungen sind in die Grundstücksfläche einzutragen. Bei öffentlichen Gebäuden ist eine nähere Bezeichnung des Grundstückes (z. B. Markthalle X) erforderlich.

An Straßenkreuzungen ist für Straßen mit endgültiger Befestigung die Höhenlage der Fahrbahnkronen anzugeben.

Ferner ist jeder Plan mit einem Nordpfeil und einem einfachen Längsmaßstab zu versehen.

#### b) Entwässerungsanlagen.

1. Für die Eintragung der Entwässerungsanlagen ist die Zeichenerklärung — Anlage 1 — maßgebend.

Jede Leitung ist durch eine Linie darzustellen, und zwar

Art der Leitung	in Schwarz-Weiß-Darstellung	in farbiger Darstellung
Brauch- und Schmutzwasserleitungen	— — — — —	(blau)
Regenleitungen	- - - - -	(rot)

Wird die Darstellung weiterer Leitungsarten erforderlich, dann wird folgende Darstellungsart empfohlen:

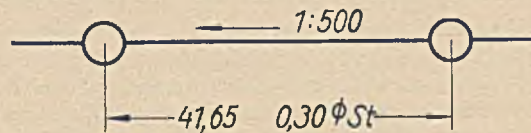
Mischwasserleitungen	- · - · - · -	(violett)
----------------------	---------------	-----------

2. Die Bestandspläne haben nachzuweisen: die Länge, das Sohlengefälle, die Gefällsrichtung und die Querschnittsabmessungen (lichte Weite) und Baustoffe<sup>1</sup> der Leitungen, wobei sämtliche Abmessungen in Metern, das Sohlen-

<sup>1</sup> Kanäle aus Beton . . . . . B  
" " Mauerwerk . . M  
" " Steinzeug . . . St  
" " Beton, aber innen mit Steinzeug ausgelegt . . . . . B St

gefälle in 1 : . . . . . und die Gefällsrichtung durch einen Pfeil anzugeben sind.

Insbesondere sind die vorgenannten Angaben für jede von zwei Einsteigeschächten begrenzte Leitungsstrecke grundsätzlich wie folgt zeichnerisch darzustellen:



Außergewöhnliche Leitungsquerschnitte sind unter Eintragung der lichten und äußeren Bauwerksmaße und der Konstruktionsmaße an freien Stellen des Bestandsplanes in größerem Maßstab zu zeichnen, gegebenenfalls unter Hinweis auf Bestandszeichnungen der betreffenden Sonderbauwerke.

Sind von Sonderbauwerken der Stadtentwässerung, z. B. Dückern, Zusammenführung mehrerer Kanäle, Regenauslässe usw., Zeichnungen in größerem Maßstabe vorhanden, so ist an der Stelle, an der das Bauwerk in den Bestandsplan eingetragen ist, die laufende Nummer der Zeichnung zu vermerken (von einem Rechteck umrahmt, z. B. [76]).

3. Die Mittelpunkte der Einsteigeschächte sind durch Maße auf die Straßen- oder Bauflichtlinien festzulegen; wo dies nicht möglich ist, bei bebauten Grundstücken auf das aufgehende Mauerwerk der Gebäude. Einzutragen ist, soweit durchführbar, für jeden Einsteigeschacht und jedes Prüfstück (Hausanschlußkasten) der Abstand von der nächsten Grundstücksgrenze.

Sämtliche Abzweige und Regenablaufleitungen sind für jede Haltung gesondert vom Mittelpunkt des unteren Einsteigeschachtes ausgehend durch Maße festzulegen. Außerdem ist die Lage der Einsteigeschächte, bei denen die Mittelachse der Abdeckung nicht mit der Mittellinie der zugehörigen Stammleitung zusammenfällt, sowie die Lage aller sonstigen in der Straße und im Grundstück liegenden Teile der Entwässerungsanlagen durch senkrecht zur Leitungssachse genommene Maße festzulegen.

Die Maßlinien und die Maßzahlen sind hierbei in der aus Anlage 2\* ersichtlichen Darstellung einzutragen.

4. Für jeden Einsteigeschacht sind die Sohlenhöhen für sämtliche an ihn angeschlossenen Rohrleitungen und Kanäle, und zwar auf die Schachtmittelachse bezogen, in dem Bestandsplan zu vermerken; die Höhen der Sohlen sind hierbei auf NN bezogen anzugeben. Anzuführen sind weiterhin die Sohlenhöhen der Leitungen an Gefällsbrechpunkten und bei Querschnittswchsel.

Die Höhenlage der Rahmen der Schachtdeckel ist einzutragen.

Wo aus besonderen Gründen die Angabe einer Höhe durch Ordinaten im Bestandsplan nicht genügt, können besondere Höhenpläne angelegt werden. Als Höhenmaßstab wird zweckmäßig 1 : 100 verwendet.

\* Ist auf Anfordern bei der Geschäftsstelle des Deutschen Normenausschusses zu erhalten, da aus Platzmangel die Wiedergabe nicht möglich war.

Einspruchsfrist bis 1. Mai 1931  
(Einspruchszuschriften in doppelter Ausfertigung erbeten)



## III. Beschriftung der Pläne.

Die Beschriftung der Pläne hat in schräger Blockschrift nach DIN 16 Blatt 1 und 2 zu erfolgen.

## IV. Fortschreibung der Bestandspläne.

Für regelmäßige Fortschreibung der Bestandspläne ist Sorge zu tragen.

Alle Änderungen, die nach Fertigung eines Bestandsplanes an den auf diesem Plane dargestellten Anlagen eintreten, sind in grün einzutragen.

Im übrigen gilt hierbei das unter II und III Gesagte.

März 1931

**Bericht über die 2. Sitzung des Ausschusses zur Normung der Kanalteile und Bestandspläne für Entwässerungsanlagen am Mittwoch, dem 21. Januar 1931 in Halle a. d. S.**

Direktor Langbein schlägt nach kurzer Begrüßung insbesondere der Herren Vertreter des Reichsverbandes der Deutschen Ton- und Ziegelindustrie vor, den Arbeitsausschuß durch Zuwahl von Städtevertretern aus dem Westen und Süden des Reiches zu erweitern. Beschlossen wird, die Städte Düsseldorf, Nürnberg und Stuttgart um Mitarbeit zu ersuchen.

## A. Kanalkeilklinker

Nach eingehender Aussprache wird beschlossen, zwei Gruppen von Kanalkeilklinkern zu normen, und zwar eine Gruppe mit den Abmessungen

Form A  $250 \times 120 \times 62 \times 50$ Form B  $250 \times 120 \times 63 \times 40$ ,

und eine zweite Gruppe mit einer größeren Breite an der oberen Seite des Keils und der entsprechenden noch zu ermittelnden Keiligkeit, etwa entsprechend den Breslauer Formaten.

Allgemein ging die Ansicht dahin, daß dickere Keilsteine kanalbautechnisch zweckmäßiger sind als kleinere, da durch sie die Fugenzahl vermindert wird. Weil jedoch die Werke der Niederlausitz infolge der Eigenart des dort vorkommenden Ziegeltones nicht in der Lage sind, die Steine größeren Formats herzustellen, sind die oben genannten kleineren Steine mit Rücksicht auf diese Werke beibehalten. Da seitens der Stadt Berlin systematische Untersuchungen über die zweckmäßigsten Abmessungen angestellt sind, wird beschlossen, dies Untersuchungsergebnis von der Stadt Berlin zu erbitten und der Ziegelindustrie und den Städten mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme zuzuleiten.

## B. Kanalbrunnenklinker

Beschlossen wurde, Kanalbrunnenklinker von den Abmessungen  $250 \times 120/65 \times 77/65$  zu normen.

## C. Stadtentwässerungspläne

Auf Antrag des Ausschusses hatten die Städte:

Berlin, Breslau, Cottbus, Charlottenburg, Dresden, Düsseldorf, Halle, Hamburg, Karlsruhe, Köln, Nürnberg, Stuttgart

Bestandspläne in der dort zur Zeit üblichen Ausführung mit zum Teil ausführlichen Erläuterungen eingereicht, die dank der Unterstützung der städtischen Tiefbauverwaltung Halle a. d. S. zu einer Planausstellung im Sitzungssaal vereinigt waren.

Sämtliche Pläne wurden von den anwesenden Vertretern der Städte einer eingehenden Prüfung unterzogen und das Für und Wider unter Auswertung der beigegebenen Erläuterungen erörtert.

Das Ergebnis wurde bei der anschließenden zweiten Beratung der Richtlinien für die Anfertigung von Bestandsplänen für öffentliche Entwässerungsanlagen verwertet.

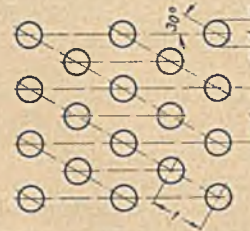
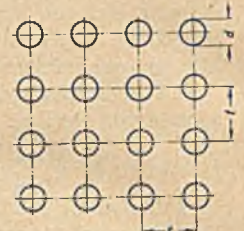
Die nunmehr vorgeschlagene Fassung ist aus dem Normblattentwurf DIN E 4050 ersichtlich.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Ausschuß zur Beratung der etwa einlaufenden Wünsche in Breslau — einer Einladung dieser Stadt folgend — zusammentreten. Die Festsetzung des Termins wird dem Obmann überlassen.

Langbein

## Rundlochprüfsiebe\*)

**DIN**  
Vorschlag  
1170

Lochanordnung für Siebe von 1 bis 80 mm  $\varnothing$ :Lochanordnung für Siebe mit 90 und 100 mm  $\varnothing$ :

Bezeichnung eines Rundlochprüfsiebs mit Lochdurchmesser  $d = 20$  mm:

Rundlochprüfsieb 20 DIN 1170

Maße in mm

Lochdurchmesser		Lochabstand $t$ von Mitte zu Mitte Loch	Blech- dicke <sup>1)</sup> Nennmaß
Nennmaß $d$	Abweichungen $\pm$		
100	2,0	133	2,5
90	1,8	120	2,5
80	1,6	106	2,5
70	1,4	93	2,5
60	1,2	80	2,5
50	1,0	66	2,5
40	0,90	60	1,5
30	0,80	45	1,5
25	0,70	38	1,5
20	0,60	30	1,5
18	0,54	27	1,5
15	0,45	23	1,5
12	0,42	18	1,5
10	0,40	15	1,5
9	0,36	14	1,5
8	0,32	12	1,5
7	0,28	11	1,5
6	0,24	10	1,5
5	0,20	9	1,0
4	0,20	8	1,0
3	0,15	6	1,0
2	0,10	4	1,0
1	0,05	2	0,75

<sup>1)</sup> Werkstoff: Flußstahl, gewalzt, Eisenbleche unter 5 mm (Fein- und Mittelbleche), Dicken, Größen, Maß- und Gewichtsabweichungen nach DIN 1524, Messingblech, kalt gewalzt, handelsüblich nach DIN 1751, Kupferblech kalt gewalzt, nach DIN 1752. Bei Bestellung angeben.

Ausführung: Nach dem Stanzen dürfen die Bleche nicht mehr gewalzt werden. Beim Einspannen der Siebbleche ist die glatte Seite nach der Füllseite zu legen.

Prüfung: Bei der Prüfung der Siebbleche darf kein gemessener Wert über oder unter den angegebenen Abweichungsgrenzen liegen. Die Abweichung gilt für jede einzelne Messung, ist also kein Durchschnittswert.

\*) Vgl. „Baunormung“ Nr. 2 vom 20. 2. 1931, S. 10.